

Leseausfertigung

Hauptsatzung des Amtes Neubukow-Salzhaff

vom 13.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2009

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S .205) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.09.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Umschrift `AMT NEUBUKOW-SALZHAF`.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels bedarf der Genehmigung des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den nachfolgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Haupt- und Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen
b) zeitweilige Ausschüsse	nach Sachlage
c) Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Gemeindehaushalte und des Amtshaushaltes

- (2) Der Ausschuss nach Absatz 1a besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden soweit nichts anderes bestimmt ist. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern des Amtsausschusses können auch weitere sachkundige Einwohner des Amtes in die Ausschüsse berufen werden.
- (3) Gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind nicht öffentlich.
§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Amtsausschuss wählt keine Verhinderungsvertreter.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 EUR pro Monat.
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1.500,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR.
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.

§ 5 Rechte der Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschußvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (3) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 EUR, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR.

§ 7 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils gültigen Verordnung
- (2) Die Stellvertreter des Amtsvorstehers erhalten bei Vertretung ab 1 Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Verordnung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Verordnung.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an das Amt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten. Vergütungen, Sitzungsgelder und

Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind abzuführen soweit sie monatlich 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 Euro überschreiten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Neubukow-Salzhaff erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Satzungen und sonstige Mitteilungen des Amtes Neubukow-Salzhaff, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, am dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.

- (2) Der Bekanntmachungskasten des Amtes befindet sich in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten bzw. durch Auslegung im Verwaltungsgebäude des Amtes. Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten bekanntgemacht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.06.1999 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft

ausgefertigt am: 12.11.2009

gez. Thomas Jenjahn
Amtsvorsteher